

Diese zwo geordnete Personen / sollen bey allen künfftigen Erbschichtungen oder Erbtheylungen / welche Vnmündige Kinder angehen / ohne vnterscheidt einiger Person / vnd niemandt wasß Bürden er auch sey / außgeschlossen / allezeit sein / vnd hinder ihrem beysein / dermassen Erbschichtung / oder Erbvorgleichungen nicht vorgenommen noch vollzogen werden.

Darumb / Dann wann vnter den Eltern eines abstirbet / Ey sey Vatter oder Mutter / oder da auch den Vnmündigen von den Großältern / oder auff der seiten Erbschafft zusiehle / soll der Rath / so fern von dem Vorstorbenen kein Testament / oder andere Anordnung gemacht / balde nach gehaltenem Begräbnuß / den Vnmündigen / auch vnersucht / Vormünder vorordnen / vnd dieselben auffgezeichnet / den Waisenherrn zustellen / damit sie dieselben in ein sonderbares Register einschreiben / vnd allezeit die verfügung ihrer Pflicht nach / anordnen können.

Vnd wiewol nach Vorsehung der Rechte / ein jeder Vater wegen Mütterlichem oder anderem angefälle / Natürlicher Vormunde seiner Kinder / vnd also auch derer angefallener  
Haab